



**Antwort zur Anfrage Nr. 0789/2019 der Stadt Mainz betreffend Toiletten in Bürgerhäusern und anderen Veranstaltungslokalitäten der Stadt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Hat die Verwaltung eine Bewertung der Toilettenausstattung an den Veranstaltungsorten der Stadt vorgenommen?**

- a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam die Verwaltung?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Verwaltung hat keine Bewertung der Toilettenausstattung an den Veranstaltungsorten vorgenommen. Die Toiletten wurden immer auf Grundlage der jeweils geltenden Vorschriften hergestellt.

**2. Hat die Verwaltung eine Neukonzeptionierung der Toilettenausstattung vorgenommen?**

- a) Wenn ja, wie sieht diese aus?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Verwaltung hat keine Neukonzeptionierung der Toilettenausstattungen vorgenommen. Alle Einrichtungen wurden zum Zeitpunkt der Errichtung nach den geltenden Vorschriften hergestellt.

**3. Sind an den Veranstaltungsorten alle Toiletten behindertengerecht und gibt es Toiletten, die insbesondere für ältere Menschen mit Hüftproblemen höher angebracht sind?**

In allen städtischen Veranstaltungsorten gibt es barrierefrei erreichbare behindertengerechte Toiletten. Dies schreibt die Landesbauordnung vor. Die Höhenlage der Toiletten ergibt sich aus den einschlägigen Vorschriften.

**4. An welchen Veranstaltungsorten sind Kindertoiletten und -waschbecken eingerichtet oder geplant (bitte nach Veranstaltungsort auflisten)?**

Es gibt derzeit keine Planungen, in städtischen Veranstaltungsorten gesonderte Kindertoiletten und -waschbecken einzubauen. Kindertoiletten und -waschbecken sind derzeit nur in den Kindertagesstätten eingebaut.

**5. Wo sind für beide Elternteile zugängliche Wickelgelegenheiten und/oder Familientoiletten eingerichtet (bitte nach Veranstaltungsort auflisten)?**

Es gibt derzeit keine verlässliche Bestandsaufnahme, denen man entnehmen könnte, ob die in den Veranstaltungsorten vorhandenen Wickelgelegenheiten für beide Elternteile zugänglich sind und/oder, ob es Familientoiletten gibt.

**6. Ist das Verhältnis der Anzahl von Damen – zu Herren-Toiletten in den neuen Bürgerhäusern anders als bisher (bitte nach Veranstaltungsort auflisten)?**

Sowohl das Bürgerhaus Hechtsheim, wie auch das Bürgerhaus Finthen haben für den Veranstaltungsbetrieb 8 Damentoiletten sowie 3 Herrentoiletten mit 6 Pissuirs. Ferner sind in beiden Häusern jeweils 2 Behindertentoiletten für den Veranstaltungsbetrieb vorhanden.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Häusern wird beim Bürgerhaus Lerchenberg im Bestand gebaut. Hier sehen die Planungen 8 Damentoiletten sowie 6 Herrentoiletten mit 4 Pissuirs und 1 behindertengerechte Toilette vor.

Ferner ist in jedem Haus eine höhenverstellbare Toilette eingeplant.

Die Anzahl der Toiletten und Urinale ergibt sich aus § 12 der Versammlungsstättenverordnung vom 13. März 2018.

Im Rahmen der Sanierung/Erweiterung sind in dem Kulturheim Weisenau 12 Damen-WCs, 4 Herren-WCs mit 8 Urinalen, 1 Behinderten-WC mit höhenverstellbaren WC-Sitz und 1 Wickeltisch-Raum vorgesehen.

Bei der Töngeshalle Ebersheim werden im Rahmen der energetischen Sanierung keine Änderungen an der WC-Anzahl und -Ausstattung vorgenommen.

**7. Wie bewertet die Verwaltung die Einrichtung eines sogenannten diversen Geschlechts im Hinblick auf LBauO §46 Abs. 3?**

Gemäß § 46 Abs. 3 LBauO müssen Gebäude, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, eine ausreichende Zahl von Toiletten in nach Geschlechtern getrennten Räumen haben. Mit Änderung vom 18.12.2018 wurde § 22 des Personenstandsgesetzes dahingehend geändert, dass der Personenstandsfall auch ohne die Angabe des Geschlechts oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden kann, sofern das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Inwiefern diese Änderung eine Anpassung baurechtlicher Normen erfordert, wird aktuell seitens des Ministeriums der Finanzen in seiner Funktion als oberste Bauaufsichtsbehörde auf Bundesebene erörtert. Die vorliegende Anfrage zielt unter anderem darauf, ob die genannte Änderung Auswirkungen auf die nach § 46 LBauO geforderten getrennten Toilettenräume hat und ob künftig neben den Toiletten für weibliche, männliche und behinderte Personen ein weiterer Toilettenraum ohne Zuordnung zu einem Geschlecht zu fordern ist.

Die nach Geschlechtern getrennten Toilettenräume sind nur in solchen Gebäuden zu fordern, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind und sollen eine ungestörte Benutzung und Wahlmöglichkeit seitens der Benutzer gewährleisten, insbesondere auch im Hinblick auf die in Herrentoiletten vorhandenen Urinale. Je nach Gebäudetyt werden die Anforderungen mitunter in entsprechenden Sonderbauvorschriften konkretisiert. Eine Verpflichtung zur weitergehenden Differenzierung lässt sich aus dem öffentlichen Baurecht jedoch nicht ableiten.

Im Hinblick auf die baurechtliche Beurteilung ergibt sich keine Änderung gegenüber den bisherigen Anforderungen. Sollte in Zukunft eine diesbezügliche Novellierung des öffentlichen Baurechts erfolgen, so wäre diese auf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen anzuwenden, nicht jedoch auf bestehende, baurechtlich genehmigte Anlagen. Eine freiwillige Schaffung zusätzlicher Toilettenräume liegt allein im Ermessen der Eigentümer bzw. Bauherren.

### **8. An welchen Veranstaltungsorten gibt es geschlechtsneutrale Toiletten?**

In Veranstaltungsorten, die im städtischen Eigentum sind, gibt es derzeit keine geschlechtsneutralen Toiletten.

Mainz, 17. April 2019

gez. Marianne Grosse

Marianne Grosse  
*Beigeordnete*